

RS OGH 1996/5/23 14Os24/96, 13Os121/21z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Norm

VerbotsG §3h

Rechtssatz

Nach § 3 h VerbotsG macht sich strafbar, wer diese von den Nationalsozialisten unbestreitbar begangenen Verbrechen überhaupt in Abrede stellt oder sie (nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern) gröblich verharmlost oder gar gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, also die Verwerflichkeit dieser nationalsozialistischen Untaten in Frage stellt. Die für die Umschreibung der pönalisierten Tathandlungen getroffene Wortwahl ("leugnen, verharmlosen, gutheißen, rechtfertigen") enthält auch Elemente eines "gefärbten" Vorsatzes und stellt klar, daß es dem Täter um das direkte oder indirekte Leugnen, Gutheißen oder grobe Verniedlichen des nationalsozialistischen Massenmordes gehen muß. Die Massenverbrechen "leugnen" heißt, sie schlechthin und im Kern in Abrede stellen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 24/96
Entscheidungstext OGH 23.05.1996 14 Os 24/96
- 13 Os 121/21z
Entscheidungstext OGH 20.04.2022 13 Os 121/21z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0090007

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>